

## VERFAHRENSORDNUNG

der

### KOMMISSION FÜR FORSCHUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG UND ETHIK der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Beschluß vom 6.09.95 eingesetzte Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik<sup>1</sup> arbeitet nach folgender Verfahrensordnung:

#### § 1

- 1) Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Maßgabe von § 3 Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte im Hinblick auf Forschungsvorhaben unbeschadet der Verantwortung für das Vorhaben und seine Durchführung.
- 2) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

#### § 2

- 1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die gemäß § 84 Abs. 5 NHG von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt werden.
- 2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- 3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

<sup>1</sup> Der Senatsbeschluß hat folgenden Wortlaut: „Die Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik ist entsprechend § 4 Abs. 7 NHG in allen Forschungsangelegenheiten, und zwar sowohl im Hinblick auf Einzelforschungsvorhaben, wie zu übergreifenden Forschungsfragen, zu hören, ohne ein Vetorecht zu haben.“

## Verfahrensordnung Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik

2

#### § 3

- 1) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied eines Fachbereichsrates der Universität sowie jedes Mitglied des Senats.
- 2) Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten und schriftlich zu begründen. Ein solcher Antrag kann binnen vier Wochen, nachdem sich der zuständige Fachbereichsrat mit dem betreffenden Forschungsvorhaben befaßt hat, gestellt werden. Die Befassung der Kommission mit einem Forschungsvorhaben hat hinsichtlich der weiteren verfahrensmäßigen Behandlung dieses Forschungsvorhabens weder im Verhältnis zu universitären Organen, noch zu außeruniversitären Einrichtungen aufschiebende Wirkung.
- 3) Bei in Planung befindlichen und laufenden Forschungsvorhaben gewährt die Kommission Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die mit dem Forschungsvorhaben befaßt sind, Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte.
- 4) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, gleichzeitig dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs, dem der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin als Projektleiter oder Projektleiterin des betreffenden Forschungsvorhabens angehören, sowie den Antragstellern oder Antragstellerinnen des Forschungsvorhabens eine Abschrift ihres Antrags auf Befassung der Kommission zu übersenden.

#### § 4

- 1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind ebenso wie beratend hinzugezogene Sachverständige zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann die Verschwiegenheit im Einzelfall aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluß zugelassen werden.
- 2) Die Kommission verhandelt und beschließt in der Regel im mündlichen Verfahren. Dies ist stets der Fall, wenn ein Mitglied der Kommission dies verlangt.
- 3) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung anstehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind in der Regel von der Debatte und in jedem Fall von der Beschlußfassung ausgeschlossen.
- 4) Die Kommission kann von den Antragstellern oder Antragstellerinnen des Forschungsvorhabens ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen zu Konzept und Durchführung des Forschungsvorhabens verlangen. Bedenken der Kommission gegen das Forschungsvorhaben oder die Begründungen sind den Antrag-

**Verfahrensordnung Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik 3**

stellern oder Antragstellerinnen des Forschungsvorhabens vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Antragsteller oder Antragstellerinnen des Forschungsvorhabens erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kommission.

- 5) Die Kommission kann im Benehmen mit den Antragstellern eines Forschungsvorhabens Fachgutachten einholen. Gutachterinnen und Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6) Über jede Sitzung der Kommission ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Verhandlungen anzufertigen.
- 7) Die Kommission ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin des Forschungsvorhabens über das Forschungsvorhaben hinsichtlich folgender Punkte zu informieren:
- wesentliche Änderungen vor oder während der Durchführung
  - Nichtzustandekommen oder Abbruch
  - Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen führen, führen könnten oder geführt haben oder die Durchführung des Forschungsvorhabens infragestellen.

**§ 5**

- 1) Die Kommission muß binnen 12 Wochen zu einem Antrag Stellung nehmen. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Empfehlung an den Senat. Der Beschluß der Kommission ist den am Verfahren Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Hält die Kommission die Durchführung eines Forschungsvorhabens aus ethischen Gründen nicht für vertretbar oder nur unter Beachtung von Auflagen oder Empfehlungen für vertretbar, ist ein solcher Beschluß schriftlich zu begründen.
- 2) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluß beizufügen ist.

**Änderung  
Gebührenordnung für den Hochschulsport  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(gemäß § 81 NHG)**

veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Heft 3/95 Seite 88 ff.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

**1. Universitätsbad**

Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige können das Bad nutzen:

Mo/Mi/Do/Fr 7.30 - 8.30 Uhr und 12.30 - 14.00 Uhr

Das Eintrittsentgelt beträgt 2,-- DM für alle

Mo/Mi/Do/Fr 16.00 - 21.00 Uhr

Di 16.00 - 19.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte betragen:

Einzelkarten:

Kinder von 0 bis einschl. 2 Jahre kostenlos

Studierende/Kinder von 3 bis einschl. 17 Jahre/Schüler/sozial benachteiligte Gruppen 2,50 DM

sonstige Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige 3,50 DM

Wochenendnutzung:

Von Oktober bis März ist das Bad an 15 Wochenenden geöffnet in der Zeit:

So 10.00 - 16.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte, die in der Woche erhoben werden, erhöhen sich jeweils um 1,-- DM.

Die Änderung tritt zum Sommersemester 1997 in Kraft.